

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Grüne Jugend Hessen
Angela Dorn und Philipp Hinrichsmeyer
Oppenheimerstr. 17
60594 Frankfurt am Main
mail@gjh.de

Frankfurt, 08.10.2009

Stellungnahme der Grünen Jugend Hessen zum Entwurf zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes des HMWK

Sehr geehrte Frau Wolf,

gern kommt die Grüne Jugend Hessen als politischer Jugendverband Ihrer Bitte um Stellungnahme nach.

Mit freundlichen Grüßen,

Angela Dorn und Philipp Hinrichsmeyer
Vorsitzende der Grünen Jugend Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Grüne Jugend Hessen bewertet den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Novelle des hessischen Hochschulgesetzes als größtenteils unzureichend, um eine tragfähige Perspektive für die Hochschullandschaft in Hessen zu erreichen.

Allgemeine Bewertung in der Zusammenschau:

Unter dem Deckmantel der Autonomie wird schleichend eine zunehmende Orientierung der Hochschulen an marktwirtschaftlichen Prinzipien forciert, so dass neu gewonnene Autonomiebereiche mittel- und langfristig für die Hochschulen ein engeres Korsett darstellen als die bisherige Abhängigkeit vom Ministerium. Mit Autonomie ist der Wettbewerbsdruck zwischen den Hochschulen verknüpft, daneben gibt es gleichsam wie bei einem Aufsichtsrat in der Wirtschaft starke Beeinflussung durch externe und sachfremde Akteure. Wir befürchten eine über die Maßen notwendige Rationalisierung und ein Sparen gerade an nicht-profitablen Fachbereichen. Dies würde negative Folgen für den Pluralismus im Bildungssystem, für die Qualifizierung der Nachwuchskräfte, für die Beschäftigten in der Hochschule und damit langfristig für die Gesellschaft und die Wirtschaft bedeuten. Zusätzlich sind die Ausgangsbedingungen für den erzwungenen Wettbewerb zwischen staatlichen

Hochschulen sowie zwischen staatlichen und privaten absolut unfair. Gerade Hochschulen, die schon jetzt aus strukturellen Gründen schwächer als andere aufgestellt sind, werden in diesem Wettlauf immer weiter zurückbleiben.

Gleichzeitig werden mit dem Gesetzesentwurf wesentliche akute Probleme der Hochschulen im Gesetzesentwurf vernachlässigt wie z.B. die Verbesserung eines chancengerechten Hochschulzugangs, eine erfolgreiche Umsetzung der Bolognaform, eine Verbesserung der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses, eine wirksame Frauenförderung in der Hochschule und die Vernetzung der Hochschule mit der Gesamtgesellschaft, so dass aktuellen Herausforderungen besser Rechnung getragen werden kann.

Autonomie demokratisch gestalten statt Verantwortung abgeben und Hierarchisieren

Im Gesetzesentwurf wird die zunehmende „Autonomie“ an eine zunehmende Hierarchisierung der Entscheidungskompetenz innerhalb der Hochschulen gebunden. Autonom werden insofern nicht die Hochschulen, sondern die Leitungen der Hochschulen und die Hochschulräte übernehmen weitgehend die bisherige Rolle des Wissenschaftsministeriums. Demokratisch legitimierte Kollegialorgane wie Fachbereichsräte und der Akademische Senat werden entmachtet. Dafür werden die wesentlichen Entscheidungskompetenzen einerseits bei der Hochschulleitung und andererseits bei den Hochschulräten verankert. Diese Hierarchisierung führt die Enddemokratisierung in den Hochschulen fort und ist keineswegs zielführend, um die für die vermeintliche verbesserte Effektivität und Schnelligkeit von Entscheidungen zu erreichen.

Zur Rolle der Hochschulräte:

Die Fachaufsicht über die Hochschulen sollte unter parlamentarische Kontrolle bleiben, zum Zwecke der Effizienz der Kontrolle der Hochschulen aber auch in Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler. Deshalb wenden wir uns dagegen Hochschulräten, die demokratisch unzureichend legitimiert und niemandem verantwortlich sind, so weitreichende Kompetenzen zu übergeben (§42). Der Hochschulrat sollte als Schnittstelle und demokratische Kontrollinstanz zwischen Gesellschaft und Hochschule fungieren. Hierfür sind seine Kompetenzen in § 42 zu groß und seine Besetzung zu undemokratisch. Eine beratende Stimme wäre dem Zwecke der Tätigkeit angemessen.

Zur gestärkten Rolle des Präsidenten und der Schwächung von Senat (§36) und Fachbereichsbeirat (§44): War der Senat bisher u.a. zuständig für die Entscheidung über Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte, so ist er zukünftig einschränkend nur noch u.a. zuständig für die Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium (§36, 3). Dabei sitzt die Landesregierung einem Irrtum auf, wenn sie glaubt, dass damit die Entscheidungsfähigkeit verbessert wird. Denn schneller gefällte Einzelentscheidungen werden weniger wirkungsvoll und anhaltend sein als langsam, aber gemeinsam errungene (Kompromiss-)Entscheidungen. In die Hochschulen wird unnötiger Konfliktstoff hineingetragen, da ohne Partizipation den gestärkten Präsidenten und Hochschulräten grundsätzlich misstrauischer begegnet werden wird. Damit wird das System nicht nur undemokratisch, sondern auch ineffizient und damit kontraproduktiv für die vermeintlichen Ziele der Landesregierung.

Studierendenschaft (§78)

Wir bewerten den Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung der Organe der Studierendenschaft (§78, Absatz 1) als wenig sinnvoll und als falsches Signal für die hochschulpolitisch engagierten Studierenden und die Wichtigkeit der Studierendenschaft. So gilt es sämtliche Organe hinsichtlich ihrer Kompetenz und ihrer Aufgaben zu regeln. Die Entwicklung solcher Grundstrukturen der Studierendenschaft selbst zu überlassen, bindet unnötige Kapazitäten. Diese Regelung ist umso verwunderlicher, da im politischen Kontext außerhalb der Hochschule es auch nicht Usus ist die Rechtstellung den Gremien selbst zu überlassen wie dem Gemeindeparlament oder dem Ortsvorsitzenden. Dagegen ist das Recht der verfassten Studierendenschaft auf umfassende Selbstverwaltung und Selbstorganisation richtig und lobenswert.

Es ist sinnvoll, dass im Rahmen der Satzung eine Gliederung in Fachschaften vorgenommen werden kann, die autonom agieren. Die Weisungsfreiheit der Fachschaften in finanziellen Angelegenheiten ist allerdings fraglich, da die Fachschaften von dem Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt werden und damit auch an deren Weisungen gebunden.

Der Schritt den Studierendenschaften selbst die Möglichkeit zu geben, von der vorgesehenen Minderung der Beiträge im Falle geringer Wahlbeteiligung abzuweichen (25% Quorum), halten wir für inkonsequent. Durch die Wahlfreiheit der Studierendenschaft behält wird das unfaire Instrument weiter beibehalten. Wir würden es begrüßen, wenn die Landesregierung tatsächlich das 25% Quorum für falsch eingesehen hätte, doch dann würden wir eine Streichung des 25% Quorums erwarten. Angesichts der negativen Rekordwahlbeteiligungen der letzten Jahre von Bundes- bis Kommunalebene messen die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker mit zweierlei Maß. Wir begrüßen, wenn die Hochschulpolitik durch Förderung und Anreize attraktiver für die Studierenden wird und es so zu einer höheren Beteiligung bei Wahlen und in der Hochschulpolitik kommt, Gängelung ist hierfür jedoch sicher der falsche Weg.

Qualität der Lehre

Wir bedauern es, dass die Verbesserung der Qualität der Lehre nur bei der Diskussion um Studiengebühren im Fokus der Landesregierung stand. Eine qualitativ hochwertige Lehre sollte nicht nur das Recht eines Studierenden sein, wenn er durch die Zahlung von Beiträgen „Kunde“ einer Universität ist. Vielmehr ist sie Grundvoraussetzung für die Qualifizierung der Nachwuchskräfte in der Gesellschaft. Der Evaluation der Lehre als 1. Schritt zur Verbesserung kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu. Studierende sollten deshalb nicht nur bei der Evaluation der Lehre beteiligt werden (§12, Absatz 2), sondern explizit bei der Festlegung der jeweiligen Evaluierungsverfahren sowie bei der Entscheidung über die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Evaluierungsverfahren.

Beratung und Betreuung

Eine gute Studienberatung ist der Schlüssel für die richtige Studienwahl sowie wichtig gegen hohe Abbruchquoten bei Problemen während des Studienverlaufs. Insofern erscheint es uns unverständlich, dass im Gesetzesentwurf in § 14 Studienberatung der Passus gestrichen wird, dass die allgemeine Studienberatung von der Hochschule zentral wahrgenommen wird. Ebenfalls die Streichung der

bisherigen Aufgabe der Professorinnen und Professoren, die „Studienfachberatung“ und die Vorschrift „Die Hochschulen arbeiten bei der Studienberatung mit den Trägern der Bildungs- und Berufsberatung und der studienvorbereitenden Beratung von Schülerinnen und Schülern zusammen“ erscheinen uns problematisch. Die Gestaltung der Studienberatung gilt es auszubauen statt auf ein Minimalkonzept zu streichen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem Kostendruck die Hochschulen dieser Aufgabe nicht mehr genügend nachkommen können und aufgrund ihrer autonomen Entscheidung die bisherige Beratung lediglich auf Sparflamme weiter fahren lassen.

Bolognareform

Uns verwundert, dass die Thematik Bolognareform lediglich bei der Festsetzung der Abschlüsse erwähnt werden, indem die Modularisierung der Studiengänge und Vergabe von ECTS-Punkten hier erstmals vorgeschrieben werden (§ 18 Prüfungen). Eine Verbesserung der Umsetzung der Ziele der Bolognareform wie Mobilität, Chancengleichheit, Praxisvernetzung etc. wird hier aber nicht zugrunde gelegt. Wir befürchten, dass die Hochschulen und Studierenden weiterhin mit der ihre Ziele verfehlenden Bolognareform alleine gelassen werden.

Hochschulzugang

Wir zeigen uns enttäuscht, dass die Erleichterung des Hochschulzugangs nur in wenigen Bereichen erreicht wird (§ 54). Wir begrüßen, dass berufsqualifizierende Abschlüsse für den Hochschulzugang aufgewertet werden sollen. Paradox ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass ein Lehramtsstudium nicht mehr wie bisher nach Absolvieren des Grundstudiums mit der erlangten fachgebundenen Hochschulreife ermöglicht wird, sondern erst mit Erreichen des Bachelorabschlusses. Hiermit wird vielen geeigneten Studierenden mit pädagogischem Hintergrund und damit einem wertvollen Pool der Weg in das Lehramt versperrt bzw. unnötigerweise verzögert.

Problematisch erachten wir es außerdem, dass den Hochschulen die Möglichkeiten gegeben werden, zusätzliche Auswahlkriterien („studiengangsspezifischen Fähigkeiten“) zur Hochschulreife zuzulassen. Wir befürchten, dass ein zusätzliches Kriterium eher zur Verschärfung der Auswahlprozedur führen wird. Das Ziel eines chancengerechten Hochschulzugangs muss es sein, mehr Personen die Zulassung für ein Studium zu ermöglichen. Die Durchschnittsnote ist angesichts des Zusammenhangs von guten Noten und sozialer Herkunft sicher nicht das fairste Auswahlkriterium, wenn es das einzige Auswahlkriterium darstellt. Allerdings kann es nicht sein, dass weitere Auswahlkriterien als Trichter fungieren, sondern im Gegensatz, sie müssen weiteren geeigneten Personen den Hochschulzugang ermöglichen. Insofern wäre ein zusätzliches Kriterium bei Nichterreichen des Notendurchschnitts bei gleichzeitiger Steigerung der Zahl der Studienplätze sicher sinnvoll. Letztere Alternativkriterien würden wir begrüßen.

Teilzeitstudium

Ebenfalls kritisieren wir die unzureichenden Regelungen zum Teilzeitstudium, die sich verstreut in §3 Abs. 5, §15 Abs. 2 und §55 Abs. 3 finden. Eine Soll-Regelung für grundständige Studiengänge reicht nicht aus, um Studierenden, die aufgrund von Pflege und Betreuung Angehöriger, finanziellen Schwierigkeiten oder beruflichen

Interessen ein Teilzeitstudium aufnehmen möchten, sollte dies stärker ermöglicht werden. Es sollte einen generellen Rechtsanspruch auf ein Teilzeitstudium geben.

Berufungsverfahren

Wir kritisieren den Freibrief in § 63, Abs. 5 „Wenn der Hochschulrat zustimmt, können die Hochschulen von den geregelten Bestimmungen abweichen“. Berufungen sind für die gesamte Hochschule und ihre Mitglieder von hoher Bedeutung, die nicht kopfüber und ohne Beteiligung der Statusgruppen getroffen werden sollte. In diesem sensiblen Bereich müssen Mitwirkungsrechte verlässlich gewahrt bleiben. Beschleunigte Verfahren bei Berufungen müssen deshalb demokratisch legitimiert sein.

Die Festlegung, dass bei unbefristet einzustellenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer eine Promotion vorliegen muss, lehnen wir ab. Zur Unterstützung der Lehre brauchen gerade Fachhochschulen bei ihren Beschäftigten keine übertriebenen Anforderungen, gerade wo ihnen beim eigenen Promotionsrecht der Weg versperrt bleibt.

Studentische Hilfskräfte

Bei der Regelung zu studentischen Hilfskräften (§ 75) wenden wir uns dagegen, den Passus zu streichen, dass sie „in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein sollen, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können“. Von eigener Weiterbildung ist nun keine Rede mehr. Es besteht die Gefahr, dass studentische Hilfskräfte immer mehr für Billigarbeitsplätze ausgenutzt werden.